

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/eb8ca911-6135-3e18-95bc-86555dbad0f3>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	9233-2

## § 26 StVO - Fußgängerüberwege

(1) <sup>1</sup>An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen den zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. <sup>2</sup>Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranzufahren; wenn nötig, müssen sie warten.

(2) Stockt der Verkehr, dürfen Fahrzeuge nicht auf den Überweg fahren, wenn sie auf ihm warten müssten.

(3) An Überwegen darf nicht überholt werden.

(4) Führt die Markierung über einen Radweg oder einen anderen Straßenteil, gelten diese Vorschriften entsprechend.

